

Wasserwirtschaft und Wasserrecht

„Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Nachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 28.

Neuhüdeswagen, 1. Juli 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Helmegebietes.

(Vortrag, gehalten auf der Gründungsversammlung der Südharzabteilung von Oberlandmesser J a s p e r [Nordhausen].)

(Schluß).

Rechnen wir mit einer jährlichen Niederschlagsmenge von 750 mm, und nehmen wir an, es würden davon etwa 55 Prozent zum Abfluß gelangen, so kommen aus den abgesperrten Harzteilen rund 48 000 000 cbm im Jahre zum Abfluß, oder in einem Tage 131 500, in einer Sekunde 1,5 cbm. Es entspricht dies einem durchschnittlichen Abfluß von 12,9 Liter a für 1 Sekunde von jedem Quadratkilometer, eine Summe, die sich von der Wirklichkeit nicht weit entfernen dürfte.

Dem unteren Laufe der Zorge würden demnach ständig, 1,5 cbm zuzuführen sein, dazu gesellen sich noch etwa 200 Liter aus den nicht gesperrten Teilen ($54 + 96 = 156 \text{ qkm} \times 1,3 \text{ Scl.}$), so daß die Wasserführung kaum unter 1,7 cbm sinken dürfte. Bedenken wir, daß augenblicklich der Abfluß zu Zeiten der Trockenheit auf 0,5 cbm nach den Messungen der Stadt Nordhausen zurückgeht (2,23 Liter in der Sekunde für 1 qkm), so wird die Wassermenge in diesen Zeiten rund $3\frac{1}{2}$ mal größer. Die Bedeutung einer solchen Erhöhung für alle Wasserinteressenten bedarf keiner weiteren Erörterung nach dem bereits Angeführten.

Um diese Ziele zu erreichen, müßten die Sperren etwa 10 bis 12 000 000 cbm Wasser fassen, nach anderen Beispielen zu urteilen.

Selbstverständlich würden solche Anlagen auch hohe Anlagekosten erfordern. Ueber die mutmaßliche Höhe derselben will ich keine Angaben machen, da ich mangels entsprechender Unterlagen doch zu sehr vorbeischiätzen möchte, will aber darauf hinweisen, daß Talsperren und Nebenanlagen fast gar keine Unterhaltungskosten verursachen, ein sehr wesentlicher Faktor bei der Rentabilität.

Ganz besonders hervorheben will ich aber einen Umstand, der bei der Rentabilität von ganz besonderer Wichtigkeit ist, das ist die Umkehrung der gewaltigen Wasserkräfte, die in den Talsperren aufgespeichert sein würden. Höhenangaben mögen zur Orientierung dienen. Es liegen hoch: Nieoersachswerden 208, Neßkater 309, Ulrich 244, Zorge 356, Walfenried 274, Wieda 365 m.

Unter Beachtung dieser Zahlen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Abflußwasser etwa 110 m Nutzgefälle haben kann. Rechnen wir damit, daß durchschnittlich 100 Scl. abgegeben werden müssen zur Speisung der Wasserläufe, so bleiben 1,4 cbm mit 110 m Gefälle zur Kraftausnutzung zur Verfügung. Es entspricht dies einer Kraftgewinnung von mindestens 1500 PS. Nehmen wir an, daß von dieser Kraftsumme 50 Prozent nach Abzug der Verluste tatsächlich an Unternehmer abgegeben werden könnten, so sind dies 750 PS (ungefähr 36 Prozent der rechnungsmäßigen Kraft) oder 6 570 000 PSstunden in einem Jahre.

Gelingt es, diese Kraft unterzubringen, so würde hieraus eine ganz gewaltige Einnahme entstehen. Rechnen wir die Verwertung für Klein- und Großbetrieb im Durchschnitt nur mit 8 Pfg. für 1 PSstunde, so entspräche dies einer Einnahme von 525 000 Mk. für das Jahr. Ich bitte zu erwägen, welche außerordentlichen Vorteile für die Industrie und nicht zum mindesten auch für die Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben eine solche Kraftquelle zeitigen würde, da eine Uebertragung der Kraft auf weite Entfernung und eine Zergliederung in kleinste Teile mittels Umwandlung der Kraft in elektrische Energie möglich ist. Sollten die späteren Untersuchungen ergeben, daß solch günstige Kraftausnutzung nicht durchführbar ist, so zeigt doch das angeführte Beispiel, daß sich auf jeden Fall erhebliche Kräfte erzielen lassen.

Ich komme nun zu dem Thyragebiete. Dasselbe umfaßt ein Niederschlagsgebiet von ca. 106 qkm, von welchem 6 qkm Nordhäuser Talsperrengebiet ausscheiden. Es bleiben also rund 100 qkm übrig. Vielleicht ist es auch hier möglich, ebenfalls etwa zwei Drittel der Fläche abzuschließen und die abfließenden Wassermassen aufzuspeichern. Die Wasserabflußverhältnisse würden in diesem Falle ebenso günstig beeinflusst werden, wie bei der Zorge. Ufstrungen liegt 187 m, Kottleberode 213 m, Stolberg 300 m hoch. Es wäre demnach auch hier nicht ausgeschlossen, eine erhebliche nutzbare Druckwasserhöhe zu schaffen. Schätzen wir dieselbe auf 80 bis 90 m, so würde die zu gewinnende Energie annähernd die Hälfte der bei der Zorge möglicherweise zu erreichenden betragen.

Es sind dies hohe Zahlen, und verkenne ich keineswegs, daß es bei dem heutigen Stande der Untersuchungen gefährlich ist, mit Zahlen zu operieren; ich führe sie jedoch an, um darzutun, welche ungeheure Schätze in dem Wasserreichtume unseres Harzes und unserer Gebiete im speziellen noch ruhen, und daß es sich lohnt, Untersuchungen über die Möglichkeit der Hebung anzustellen, sowie daß eine Finanzierung von Anlagen selbst größeren Umfanges nicht zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte.

Das ein Verkauf des Wassers zu Trinkwasserzwecken möglicherweise auch in Frage kommen kann, sei ebenfalls erwähnt, ebenso daß eine Beteiligung des Staates und der Provinz in Anbetracht des gemeinnützigen Zweckes nicht ausgeschlossen erscheint.

In dem angeedeuteten Sinne hätten sich die Einrichtungen einer geordneten Wasserwirtschaft zu bewegen. Sie ersehen daraus, daß im höheren oder geringeren Grade Sie alle daran interessiert sind, mögen Sie die Kreise und Kommunen, mögen Sie den Handelsstand und die Industrie oder die Landwirtschaft vertreten. Es ist wohl noch ein weiter Weg, der nach den gesteckten Zielen führt, aber er ist meiner Ueberzeugung nach gangbar.

Ehe der Techniker in der Lage ist, Ihnen nähere Vorschläge darüber zu machen, welche der angeedeuteten Maßnahmen geeignet sind, einen ordnungsmäßigen dauerhaften Zustand herbeizuführen, und insbesondere bevor er Ihnen einen zuverlässigen Anhalt über die Kostenfrage und die Rentabilität wünschenswerter Anlagen geben kann, sind eingehende Untersuchungen vorzunehmen. Dieselben müssen sich auf ein sorgfältiges Studium der ganzen in Frage kommenden lokalen Verhältnisse erstrecken. Nicht nur, daß es sich darum handelt, die durch die bisherigen unvollkommenen Zustände verursachten Schäden festzustellen und sie ziffernmäßig nachzuweisen, gilt es, die wünschenswerten Anlagen zu projektieren, wenigstens in generellen Zügen, ihre technische Durchführbarkeit zu prüfen und ihre voraussichtlichen Kosten zu ermitteln, so daß die beteiligten Kreise dann in der Lage sind, sich darüber schlüssig zu machen, ob die zu erwartenden Kosten im angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, und ob es somit angebracht erscheint, dem speziellen Projekte und der Ausführung näher zu treten.

Die von Ihnen heute gegründete Zweigabteilung ist berufen, diese Vorermittelungen durchzuführen.

Möge es ihr gelingen, ein Projekt vorzubereiten, welches vielleicht geeignet ist, die gesamte kulturelle Entwicklung unserer engeren und entfernteren Heimat in hervorragender Weise zu fördern.

Talsperren.

Talsperren-Anlagen der Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläufe und Erbauung von Talsperren im Flußgebiete der Görlitzer Neiße in Reichenberg.

(Schluß.)

II. Friedrichswalder Talsperre.

Zweck: Zurückhalt der schädlichen Hochwässer der schwarzen Neiße und Abgabe von Betriebswasser.

Niederschlagsgebiet	4,1 km ²
Nutzwassermenge (in der trockensten Zeit)	120 Sek.-Liter
Normaler Staupegel	772,72 m ü/N.
Maximaler Staupegel	775,65 m ü/N.
Stauinhalt — normal	1 Mill. m ³
Stauinhalt maximal (Hochwasser)	2 Mill. m ³
Oberfläche bei vollem Becken	40 ha
Eingelöste Fläche	44,93 ha
Stauhöhe über Talsohle	13,5 ha
F u n d i e r u n g: In der Talsohle auf einer Betonplatte von 140 m Länge, 20—26 m Breite und 1 1/2—2 m Stärke.	
Größte Mauerhöhe der Mauer allein	21,5 m
inl. Betonplatte	23,5 m
Größte Mauerbreite (Betonsohle)	16,0 m
Kronenbreite	4,5 m
Kronenlänge	340 m

Ueberfall-Länge	2 × 8 =	16 m
Krümmungsradius		300 m
Mauermasse inkl. Beton		42,000 m ³
Abflußvermögen beim Ueberfall		15 m ² /Sek.
Baufkosten	} noch nicht ganz abgerechnet	ca. 1,600,000 K
Gesamtkosten inkl. Grunderwerb		ca. 1,800,000 K
Kosten pro m ³ aufgespeichertes Wasser		

(Maxim. Stau) ca. 90 h

Baumaterialien: Bruchsteine, Granit aus dem Steinbruch nächst Friedrichswald, Zementtraßmörtel und gewaschener granitischer Sand.

Baubeginn: November 1902.

Bauvollendung (der Mauer): Dezember 1905.

Gänzliche Vollendung: Juni 1906.

Oberbauleitung: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Ing. Otto Junge — Nachen und nach dessen Ableben f. f. Oberingenieur E. v. Scheure, f. f. Baubezirksleiter — Reichenberg.

Localbauleitung: K. f. Ingenieur Victor Gzehaf.

Bauunternehmung: F. Ackermann — Klagenfurt bis Ende 1904, sodann W. Streizig & Comp. — Reichenberg gemeinsam mit N. Kella & Neffe — Wien.

Die Talsperre ist bereits seit Ende Dezember 1905 in Benützung.

III. Talsperre in Voigtzbach

am Voigtzbache im Gebiete der Görlitzer Neiße.

Zweck: Schutz gegen Hochwasserschäden und Hebung des Niedrigwasserspiegels für Betriebszwecke.

Niederschlagsgebiet	6,90 km ²
Nutzwassermenge (in der trockensten Zeit)	50,— Sek.-Liter
Maximalstaupegel	392,50 m ü/N.
Normaler Staupegel	389,90 m ü/N.
Stauinhalt	250,000,— m ³
Oberfläche bei vollem Becken	8,7 ha
Mauermasse	12,000,— m ³
Stauhöhe über der Talsohle	9,— m
Größte Höhe der Mauer	15,8 m
Größte Sohlenbreite	10,5 m
Mauerkronenlote	393,5 m ü/N.
Kronenbreite	4,5 m
Sichtbare Kronenlänge	145,— m
Unsichtbare Abdichtungsflügel als Verlängerung	17,— m
Ueberfalllänge im Pichten	3 × 5 m = 15,— m
Krümmungsradius der Mauer	175,— m
Gesamte Kosten einschließlich Grunderwerb	418,000,— K
Kosten pro 1 Kubikmeter gestautes Wasser	1,67 h
Baumaterial: Hornblendegranit und Zementtraßmörtel.	

Oberbauleitung: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Ing. Junge und nach dessen Ableben f. f. Obering. und Baubezirksleiter E. v. Scheure.

Derliche Bauleitung: Ingenieur H. Schmidt, f. f. Bauadjunkt der Statthalterei in Prag.

Bauunternehmung: H. Kella & Co, Wien.

Begonnen: 1904.

Vollendung: Voraussichtlich Juni 1906.

IV. Talsperre in Mühlstheibe

am Scheidebache im Gebiete der Görlitzer Neiße.

Zweck: Schutz gegen Hochwasser und Hebung des Niedrigwasserspiegels für Betriebszwecke.

Niederschlagsgebiet	6,7 km ²
Nutzwassermenge in der trockensten Zeit	50,— Sek.-Liter
Maximalstaupegel	393,55 m ü/N.
Normaler Staupegel	389,75 m ü/N.
Stauinhalt	250,000,— m ³
Oberfläche bei vollem Becken	6,— ha
Mauermasse	16,000,— m ³
Stauhöhe über der Talsohle	14,5 m
Größte Höhe der Mauer	22,— m
Größte Sohlenbreite	14,5 m

Mauerkronenkote 394,55 m ü/N.
 Kronenbreite 4,5 m
 Sichtbare Kronenlänge 155,— m
 Unsichtbare Abdichtungsflügel als Verlängerung 22,— m
 Ueberfalllänge im Richten $5 \times 4 \text{ m} = 20,— \text{ m}$
 Krümmungsradius der Mauer 200,— m
 Gesamte Kosten einschl. Grunderwerb 615,000,— K
 Kosten pro 1 m³ gestautes Wasser 2,44 h
 Baumaterial: Hornblendegranit und Zementtraßmörtel.
 Oberbauleitung: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Ing. Junge
 und nach dessen Ableben k. k. Obering. und Baubezirksleiter
 G. v. Scheure.
 Dertliche Bauleitung: Ingenieur H. Schmidt, k. k. Bauad-
 junkt der Statthalterei in Prag.
 Baunternehmung: H. Kella & Co., Wien.
 Begonnen: 1904.
 Vollendung: Voraussichtlich Juni 1906.

V. Talsperre am Giersch(Görs)bach bei Buschullersdorf
 (noch im Projekte).

Zweck: Ableitung der schädlichen Hochwässer aus dem Buschullers-
 dorfer Bach in das Gierschbachtal und sodann Abgabe des Betriebs-
 wassers an die Werksbesitzer im Görsbachtalgebiete, so daß dieser Bach
 70—90 Sek.-Liter führen wird.

Niederschlagsgebiet 11,8 km²
 bestehend aus dem direkten Niederschlags-
 gebiete (Gierschbach) per 2,9 km²
 und dem indirekten der Buschullersdorfer
 Bäche mit zusammen 8,9 km²
 Nutzwassermenge (in der trockensten Zeit) 50 Sek.-Lit.
 Normaler Stauspiegel: 412,30 m ü/N.,
 Maximal-Stauspiegel 416,5 m ü/N.
 Normal-Stauinhalt: 250,000 m³, Maximal-
 Stauinhalt 500,000 m³
 Oberfläche bei vollem Becken 6,9 ha
 Eingelöste Fläche mit Schutzstreifen u. Vorplatz 11,94 ha
 Mauermaße 32,000 m³
 Stauhöhe über Talsohle 15,5 m
 Größte Mauerhöhe (von der Fundamentsohle
 bis zur Krone) Kote 417,5 m ü/N. 21,5 m
 Größte Sohlenbreite 14,4 m
 Kronenbreite 4,5 m
 Kronenlänge 258,5 m
 Ueberfalllänge $4 \times 5 \text{ m} = 20 \text{ m}$, Abfluß-
 vermögen 16 m³/Sek.
 Krümmungsradius (luftseitige Kronenkante) 225 m
 Stollenlänge 400 m, Querschnitt 7,2 m²,
 Abfuhrfähigkeit 18 m³/Sek.

Zur Sicherung des Betriebswassers in den Nebentälern
 sind Stauschützen mit entsprechenden Auschnitten vorgezehen
 und die Hanggräben entsprechend den abzuführenden Hoch-
 wassermengen dimensioniert. Sobald der Maximalwasserstand
 in der Talsperre eingetreten ist, erfolgt durch eine automatische
 Fallschütze der Abschluß des Zulaufes in die Talsperre, nebst-
 dem ist noch vor dem Mundloche eine Handschütze und in
 diesem Falle müssen die Hochwässer im Buschullersdorfer Ge-
 biete den alten Weg nehmen. Gesamtkosten der Mauer in-
 klusive Grunderwerb projektiert 1,030,006 K
 Kosten per 1 m³ aufgespeichertes Wasser (Max.-Stau) 2,06 K
 Baumaterialien: Bruchsteine, Granit aus den Nachbartälern,
 Zementtraßmörtel und gewaschener granitischer Sand.
 Der Bau dürfte im Jahre 1907 zur Ausschreibung gelangen.

VI. Talsperre bei Grünwald,

am Grünwalder Wasser mit Stollenzuleitungen von der Reint-
 witzer und Wiesentaler Neiße im Gebiete der Görlitzer Neiße.
 Zweck: Schutz gegen Hochwasserschäden und Hebung des Niedrig-
 wasserspiegels für Betriebszwecke.
 Niederschlagsgebiet 26,6 km²

davon direktes vom Grünwaldwasser 5,5 km²
 indirektes von der Johannesberger Neiße 12,5 km²
 " " Wiesentaler Neiße 8,6 km²
 Nutzwassermenge (in der trockensten Zeit) 600 Sek.-Lit.
 Maximalstauspiegel 509,0 m ü/N.
 Normaler Stauspiegel 507,0 m ü/N.
 Stauinhalt 2,700,000 m³
 Oberfläche bei vollem Becken 42 ha
 Mauermaße 43,000 m³
 Stauhöhe über die Talsohle 14,5 m
 Größte Höhe der Mauer 20,0 m
 Größte Sohlenbreite 15,0 m
 Mauerkronenkote 510,0 m ü/N.
 Kronenbreite 4,5 m
 Sichtbare Kronenlänge 420,0 m
 Unsichtbare Abdichtungsflügel als Ver-
 längerung 49,0 m
 Ueberfalllänge im Richten $4 \times 5 \text{ m}$ 20,0 m
 Krümmungsradius der Mauer 350,0 m

Die Abfuhr der schädlichen Hochwässer erfolgt bei voller
 Wahrung des Betriebswassers der (Wasser-)Werke aus der
 Johannesberger und Wiesentaler Neiße mittelst Einlaßbau-
 werken und Stollen zur Talsperre:

Lautschneier-Johannesberger Neiße-Stollen:
 Länge 1700 m; Profil 3,10/2,40 m, für die Zuleitg. v.
 16 m³/Sek. befähigt.

Schlag (Wiesentaler) Neiße-Stollen:
 Länge 525 m; Profil 2,0/2,0 m, für die Zuleitg. v. 10
 m³/Sek. befähigt.

Gesamte Kosten einschließlich Grunderwerb 2,700,000.— K
 Kosten pro m³ gestautes Wasser 1.— K
 Baumaterial: Hornblendegranit und Zementtraßmörtel.
 Oberbauleitung: k. k. Ober-Ingenieur und Baubezirksleiter
 G. v. Scheure.

Dertliche Bauleitung: Ingenieur Hermann Schmidt, k. k.
 Bauadjunkt der Statthalterei in Prag, für die Mauer;
 k. k. Ingenieur Viktor Czihak für die Stollen und Einlaß-
 bauwerke.

Baunternehmung: Franz Schön & Söhne, Prag, für die Mauer;
 die Stollen kommen demnächst zur Ausschreibung.
 Baubeginn März 1906.

Schlusswort.

Die hier beschriebenen 6 Talsperren stellen in ihrer Art
 das größte Unternehmen dar, welches auf diesem Gebiete in
 unserem Vaterlande bisher zur Ausführung gebracht wurde.
 Es steht zu hoffen, daß dieses rühmensewerte Beispiel uner-
 müdlicher Tatkraft und deutschen Bürgerfinnes nicht vereinzelt
 bleiben, sondern überall kräftige Nachahmung finden wird, wo
 es gilt, die rohe Gewalt der Natur zu brechen und dieselbe
 der Menschheit dienftbar zu machen.

Wasserrecht.

**Begründung zum Entwurf eines Wasser-
 gesezes für das Königreich Sachsen.**

(Fortsetzung).

Zu § 32. Beseitigung von Stauanlagen.

Vergl. preuß. Entwurf § 139; Württemberg Artikel 53.
 Die Beseitigung einer Stauanlage wird die bestehenden
 Wasserabflußverhältnisse häufig in einem Grade beeinflussen,
 daß sich zur Verhütung von Gefahren und Unzuträglichkeiten
 im öffentlichen Interesse Vortehrungen, insbesondere öffentliche
 Bekanntmachung des Vorhabens, erforderlich machen. Uebrigens
 würde auch ohne die hier vorgeschlagene Sonderbestimmung die
 Beseitigung einer Stauanlage als wesentliche Aenderung im
 Sinne des § 25 der Gewerbeordnung verbunden mit § 25

Absatz 1 des Entwurfs zu behandeln sein. Immerhin muß die Beseitigung der Anlage als Verzicht auf ein verliehenes Wassernutzungsrecht nach anderen Gesichtspunkten beurteilt werden, als die Verleihung. Eine unbedingte Verfassung der Erlaubnis zur Beseitigung der Anlage würde sich schon mit Rücksicht auf die dem Unternehmer alsdann verbleibende Unterhaltungslast nicht rechtfertigen lassen. Daß Rechte Dritter auf Erhaltung der Anlage durch die Erlaubnis zur Beseitigung nicht berührt werden dürfen, bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze.

Das hannoversche Gesetz vom 22. August 1847 gab in § 90 den Wassernutzungsberechtigten, die an der Erhaltung des Wehres ein Interesse haben, die Befugnis, das Wehr selbst zu übernehmen. Auch ohne eine entsprechende Vorschrift wird der Wehrbesitzer, wenn er nicht ein besonderes Interesse an der Beseitigung des Wehres hat, schon zur Vermeidung der Beseitigungskosten zu einer derartigen Abmachung gern bereit sein. Die Fälle, wo er sich dessen weigert, können dagegen so verschiedenartig liegen, daß ein gesetzlicher Zwang zur Ueberlassung der Stauanlage bedenklich sein dürfte.

Die entsprechende Strafandrohung enthält § 111 Ziffer 1.

Zu § 33. Umbauten und Wiederherstellungen.

Zu Absatz 1. Vergl. Bayern I, Artikel 82; Sachsen: Oberamtspatent vom 18. August 1727 § IX.

Zu Absatz 2. Württemberg Artikel 53.

Nach dem württembergischen Gesetze kann bei dem Umbau einer Stauanlage auch eine solche Einrichtung vorgeschrieben werden, daß das Wehr seiner ganzen Länge nach bei Eintritt von Hochwasser außer Wirksamkeit gesetzt werden kann oder selbsttätig außer Wirksamkeit tritt. Eine solche Anordnung würde den Stauanlagenbesitzer wegen der meist erheblich größeren Kosten des Baues und der Unterhaltung beweglicher Wehre unter Umständen sehr empfindlich belasten. Nach dem vorliegenden Entwurfe würde sie aber unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 28 zulässig sein.

Nach § 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1874 sind bei Anlage von Wehren, soweit nötig und tunlich, Wehrrohren anzubringen. Bei dieser Vorschrift wird es zu belassen sein; sie wird aber bei der verhältnismäßigen Geringfügigkeit der damit verbundenen Aufwendungen und bei dem unter Umständen großen Nutzen für die Fischzucht auch auf die Fälle des Umbaues eines Wehres erstreckt werden können. Die Beschränkung auf eine bestimmte Art von Fischpässen ist dagegen fallen gelassen worden.

Die entsprechende Strafandrohung befindet sich in § 111 Ziffer 1.

Zu § 34. Verbot des plötzlichen Ablassens gekauten Wassers.

Preuß. Entwurf § 161; Baden: Wasserpolizeiordnung § 1, 3; vergl. Reichsstrafgesetzbuch § 314.

Gemeingefahr und Ueberschwemmung (Reichsstrafgesetzbuch § 314) sind nicht notwendige Voraussetzungen für dieses Verbot. Wie bei § 15 des Entwurfs kommen hier namentlich auch Rücksichten auf die Uferunterhaltung in Betracht. Das plötzliche Ablassen größerer aufgestauter Wassermassen kann auch sonst die darauf nicht vorbereiteter Unterlieger in der verschiedensten Weise benachteiligen; so wird den unterliegenden Triebwerksbesitzern, wenn sie keine besonderen Stautische besitzen, die Möglichkeit der Ausnutzung des plötzlich abgeworfenen Wassers entzogen.

Die entsprechende Strafandrohung siehe in § 111 Ziffer 2.

Zu § 35. Regelung der Wasserhaltung.

Vergl. preuß. Entwurf §§ 162, 163; Württemberg: Flußbaugesetzentwurf Artikel 48; Baden: Wasserpolizeiordnung § 2; Altenburg § 64.

Daß durch Stauanlagen die Wasserabflußverhältnisse zugunsten Einzelner abgeändert werden, läßt sich volkswirtschaftlich rechtfertigen, wo der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt

wird oder sich anders behelfen kann oder wegen seiner volkswirtschaftlichen Minderwertigkeit gegenüber dem Werte des Unternehmens, dem die Stauanlage dient, beiseite geschoben werden darf. Diese Verschiebung der Vorteile zugunsten eines Einzelnen kann aber nur so lange stattfinden, als nicht die Veränderung der Wasserabflußverhältnisse unter besonderen Umständen Gefahren herbeiführt. Die Inanspruchnahme von Wasser, auch von solchem im Privateigentume, bei Gemeingefahr ist bereits in § 13 geordnet. Hier handelt es sich um das Gebaren mit der Stauanlage selbst, auch wo Gemeingefahr nicht vorliegt, wiewohl diese (Hochwassergefahr, Feuerbrunst in der Nähe des wasserleeren Wildbettes) den Hauptfall bilden wird. Auch gesundheitliche Gefahren durch Ausdünstung von Tümpeln im Wildbette zur heißen Jahreszeit, die eine zeitweilige Durchspülung des Wildbettes erfordern, würden die Anwendung der vorliegenden Bestimmung rechtfertigen. Hierbei kann es sich indessen immer nur um vorübergehende Maßnahmen handeln. Dies und die oben angeführten Gesichtspunkte rechtfertigen auch die Nichtgewährung eines Entschädigungsanspruches.

Die Verpflichtung ist dem Stauwerksbesitzer auferlegt. Zu Anordnungen auf Grund dieses Paragraphen wird nicht bloß die Verwaltungsbehörde im Sinne des Entwurfs, sondern auch die Ortspolizeibehörde zuständig sein.

V. Widerrufliche Erlaubnis.

§ 36. Verfahren.

Vergl. preuß. Entwurf §§ 52 bis 58; sächs. Entwurf von 1845 § 8 Absatz 1.

Das hier behandelte Rechtsverhältnis bildet ein Mittelglied zwischen den durch Verleihung begründeten Sonderrechten und dem Gemeingebrauchsrechte. In vielen Fällen wird ein festes, unwiderrufliches Sonderrecht zu einer der in § 18 bezeichneten Wasserlaufbenutzungen gar nicht in Anspruch genommen. Es würde vielleicht auch nicht verliehen werden können, weil sich die zukünftige Entwicklung zu wenig übersehen ließe, als daß Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für Einzelne auf die Dauer als ausgeschlossen gelten könnten. Insbesondere wird § 36 auf Wasserlaufbenutzungen anzuwenden sein, die für einen vorübergehenden Zweck bestimmt sind oder bei denen sonst auch schon eine nach Art des precarium eingeräumte Benutzung öffentlicher Wasserläufe dem Bedürfnisse des Unternehmers genügt. Die Bestimmung wird zugleich für Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob eine bestimmte Art der Wasserlaufbenutzung bereits im Gemeingebrauchsrechte enthalten ist -- und solche Zweifel werden durch keine Fassung sich ganz ausschließen lassen --, ein bequemes Mittel bieten, um ohne Abhebung des auch in seiner einfachen Form (§ 25 Absatz 2) noch sehr umständlichen Verleihungsverfahrens die Ordnungsmäßigkeit der Wasserlaufbenutzung sicherzustellen.

Schon bisher pflegte in solchen Fällen durch Beschluß der Wasserpolizeibehörde festgestellt zu werden, daß einer bestimmten Art der Wasserlaufbenutzung „Bedenken nicht entgegenstehen“, und auch bei anderen, dem Gemeingebrauche dienenden öffentlichen Sachen kommt eine solche Art der polizeilichen Duldung oder der ausdrücklichen Gebrauchserlaubnis (vergl. Otto Mayer a. a. O. II, S. 137 flg.) in der Praxis vielfach vor.

VI. Vorarbeiten.

§ 37. Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten.

Vergl. preuß. Entwurf § 263; Württemberg Artikel 54; Böhmen § 77; Baden § 34; Hessen Artikel 31. — Entschuldigungsgeße: Sachsen, Gesetz vom 24. Juni 1902 § 14 und Ausführungsverordnung dazu vom 24. November 1902 § 11; Lübeck § 7; Oldenburg Artikel 7; Oesterreich § 42; Württemberg Artikel 6, Artikel 2 Absatz 3; Hessen Artikel 3; Preußen § 5.

Die Befugnis, zur Anstellung von Vorarbeiten zu wasserwirtschaftlichen Anlagen fremde Grundstücke zu betreten, muß

im Interesse der möglichststen Nutzbarmachung des Wasser-schatzes auch dann erteilt werden können, wenn nicht solche Unternehmungen, für welche die Enteignung zulässig ist, in Frage sind. Auf die Berechtigung zur Vornahme und die Verpflichtung zur Duldung von derartigen Vorarbeiten können aber füglich die gleichen Vorschriften angewendet werden, die hierüber im Enteignungsgesetze vom 24. Juni 1902 vorge-sehen sind.

VII. Uebergangsvorschriften für bestehende Sonderrechte.

§§ 38, 39. Allgemeine Grundsätze. Anerken-nungs-verfahren.

Vergl. sächs. Entwurf von 1845 §§ 28, 30, 33, 74, sächs. Entwurf von 1857 §§ 75 flg., 80 flg.; preuß. Ent-wurf §§ 295 flg.; Württemberg Artikel 1 Absatz 3, Artikel 103 flg. — Zu vergl. auch sächsische Ausführungsverordnung vom 15. August 1855 § 35; Braunschweig §§ 31 flg.

Hierzu darf auf die allgemeine Begründung S. 355 flg. Bezug genommen werden.

Der sächsische Wassergesetzentwurf von 1857 wollte die Anmeldefrist, wohl viel zu lang, auf 10 Jahre festsetzen und auch eine Feststellung von Amts wegen zulassen. Eine amtliche Aufforderung zur Anmeldung würde auch nach dem vorliegenden Entwurfe nicht ausgeschlossen sein.

VIII. Wasserbücher.

§ 40.

Vergl. Böhmen §§ 99, 100; Württemberg Artikel 101 flg., Flußbaugesetzentwurf Artikel 15 (II. Entwurf Artikel 6). (Fortsetzung folgt).



Wasserentziehungsprozeß der Firma Dr. Heinrich Abbes u. Co.

(Fortsetzung.)

An der Stelle des jetzigen oberen Quellhauses und der oberen Quellfassung sei früher nur eine nasse sumpfige Stelle gewesen. Es sei etwas Wasser zutage getreten, aber wieder in der Kiesschicht verschwunden und unterirdisch abgefloßen. Es sei vielleicht irgendwo dem Holzmindebache zugefloßen, nicht aber auf dem Grund und Boden der Kammer. Erst durch Ausschürfen und Herstellung des Grabens sei das Quell-wasser der Holzminde zugeführt worden, also erst 1896.

Auch der weitere Inhalt der Schriftsätze vom 1. August und 14. Oktober 1905 ist vorgetragen.

Die Klägerin hat das bestritten. Die beiden Quellen wären seit langen Jahren Forstern und Walbleuten als Wagenthalshörntje bekannt gewesen, und zwar als außerge-wöhnlich starke Quelle für dortige Verhältnisse. Die obere sei nie verlegt, ihr Wasser stets in starkem Strome direkt in die etwa 12 m entfernte, nur 1 m tiefer liegende Holzminde abgefloßen. Es habe das Zwischenland überschwemmt, wo es unter Laub, Kraut und Steinen bergab gefloßen sei. Die untere Quelle sei in dünnen Zeiten nicht übergeflossen. Gegen die von der Nebenintervenientin vorgeschützte Einrede der Ver-jährung (B. G. B. 852, 254) hat Klägerin erwidert, der Schaden würde auch wegen Vertragsverletzung gefordert; außer-dem habe die Klägerin erst jetzt Kenntnis erhalten von ihrem Rechte, auf das sie die Klage stütze. Von der Gegenseite ist er-widert, die Klägerin habe von ihrem vermeintlichen Rechte schon früher Kenntnis gehabt.

Die Parteien sind darüber einverstanden, daß der Holz-mindebach da, wo die streitigen Quellen über ihm liegen, ein öffentliches Gewässer im Sinne des Wassergesetzes ist.

Nachträglich hat die Klägerin die Urkunde vom 19. Januar 1900 vorgelegt und vorgetragen, das Grundstück sei erst seit 27. März 1900 auf ihren Namen eingetragen; für die Zeit vom Juni 1898 bis dahin habe es dem Dr. H. Abbes gehört; dieser habe durch die Urkunde seine Ent-

schädigungsansprüche an Klägerin abgetreten. Eine besondere Einräumung des Rechtes auf das Wasser der beiden Quellen habe unter dem Vertrage vom 11. November 1721 nicht stattgefunden; sei aber auch nicht erforderlich. Das einge-räumte Recht am Wasserfalle habe sich auf das gesamte Wasser des Baches erstreckt, soweit es zum ordnungsmäßigen Betriebe der Mühle notwendig sei. Dürfe die Beklagte diese beiden Quellen von dem Rechte der Klägerin ausschließen, so würde das für alle anderen Quellen auch gelten und damit das Recht der Klägerin illusorisch gemacht werden können.

Klägerin hat ferner auf den Satz hingewiesen in der Urkunde von 1721:

„daß er selbige nach seiner guten Gelegenheit nutzen und genießen möge.“

Das bedeutet, er möge das Werk nach seinem Gefallen anlegen, ihm sei keine Beschränkung in der Ausdehnung auf-erlegt; er dürfe den Wasserfall, „die Triebkraft des Werkes“, nach seiner guten Gelegenheit, also im weitesten Umfange aus-nutzen, ohne jede Beschränkung.

Mühlentkonzessionen für Sägemühlen seien in früherer Zeit ihrem Wesen entsprechend erteilt ohne Beschränkung in der Ausnutzung der Triebkraft, Mahlmühlen dagegen fast immer nur für eine bestimmte Anzahl von Mahlgängen konzessioniert. — Da für einen Mahlgang ein bestimmtes Minimal-Wasserquantum erforderlich sei, könne also wohl bei Mahl-mühlen von der Zahl der verliehenen Mahlgänge geschlossen werden auf ein bestimmtes für den ganzen Betrieb erforderliches Wasserquantum und dieses als verliehen angesehen werden. Für ein Sägewerk sei dagegen die Anzahl der Maschinen und der Kraftbedarf nicht festzustellen und zu be-schränken gewesen; bei ihnen kam deshalb eine solche Verlei-hung nicht vor und es sei anzunehmen, daß ihnen keine Be-schränkung in der Ausnutzung des Wassergefälles auferlegt sei, sie diese in dem jeweiligen Umfange voll hätten ausnutzen dürfen. Bis vor ca. 3 Jahren habe Klägerin die Wasser-kraft durch ein oberflächliches Rad auszunutzen versucht; das habe sich in der letzten Zeit für die durchschnittliche Wasser-menge zu schwerfällig gezeigt. In der Annahme, die Wasser-menge der Holzminde habe nachgelassen, jedoch ohne die Gründe (die Wasserentziehung durch die Holzmindener Wasser-leitung) in vollem Umfange zu kennen, habe Klägerin eine Turbine zu besserer Ausnutzung der verbliebenen Wassermenge angelegt. Klägerin behalte sich vor, von der Beklagten noch die Kosten für die durch deren Schuld veranlaßte Turbinen-anlage zu fordern.

Von den Vorbesitzern der Klägerin wie von ihr selbst sei bis zur Anlage der Turbine das Wasser der Holzminde stets in vollem Umfange ausgenutzt vermittels zweier oberflächlicher Räder für niedrig-, mittel- und zusammen für hohes Wasser.

Diese Behauptungen sind von der Gegenseite bestritten. Sollte selbst das Recht auf Nutzung des jeweilig vorhandenen Wassergefälles bestanden haben, so läge darin keineswegs eine Gewähr des Staates für ein bestimmtes Wasserminimum; die sei um so mehr ausgeschlossen, als nach dem Vor-trage der Klägerin der Kraftbedarf von Sägemühlen nicht festzustellen wäre.

Seitens der Parteien sind die in den Schriftsätzen ge-nannten Beweismittel angeführt.

Die durch den Beschluß vom 26. März 1906 ange-ordnete Beweisaufnahme hat stattgefunden; auf die betreffen-den Protokolle wird verwiesen. Ihr Inhalt ist vorgetragen. Die herangezogenen Grundakten der klägerischen Mühle sind vorgelegt worden.

G r ü n d e.

Die Parteien streiten darum, ob der Klägerin an den beiden Quellen a und b des Rißes (Bl. 24 d. U.) ein Recht zusteht, das durch deren Einleitung in die städtische Wasserleitung für Holzminden verletzt ist, dergestalt, daß Klägerin Herstellung und Schadenersatz fordern darf.

Vermöge des Vorbehaltes in A. 65 des C. G. zum B. G. B. für das Wasserrecht kommen die betreffenden Vorschriften des Landes- bzw. des gemeinen Rechts zur Anwendung. Die Klägerin beruft sich auf den Vertrag vom 11. November 1721, indem dem Müller Wiechmann von der Beklagten die Anlage einer Mühle an dem Holzmindebache gestattet, von dem Müller dagegen die Zahlung eines Jahreszinses für den Wasserfall übernommen ist.

Nach deutschem Rechte sind an öffentlichen Flüssen, insbesondere bei Mühlenanlagen private Wassernutzungsrechte dinglicher Art möglich und ohne Frage sind die Beteiligten des Vertrages vom 11. November 1821 wie die der späteren Abmachungen über die Wasserfall-Abgabe und deren schließliche Ablösung davon ausgegangen, daß der jetzigen klägerischen Mühle resp. ihrem jeweiligem Inhaber ein Recht auf die Nutzung der Wasserkraft zustehen sollte. Für die Zeit der Entstehung dieses Rechts kommen die Vorschriften des jetzigen Landeswasserrechtes nicht in Betracht. Sie liegt lange vor dem Gesetze vom 19. Dezember 1851 sowohl wie vor dem Wassergesetze von 1876.

Es darf angenommen werden, das die Fürstliche Kammer bei dem Vertrage von 1721 durchaus in ihrer damaligen Zuständigkeit und mit voller Rechtswirksamkeit gehandelt hat. Ist danach nicht zweifelhaft, daß die Klägerin dieselben Rechte hat, welche seinerzeit dem Wiechmann von der Fürstlichen Kammer eingeräumt sind, so erstrecken sich diese Rechte doch zunächst nur auf die Wasserquelle des Holzmindebaches, eines öffentlichen Flusses, damit aber noch nicht auf das Wasser der diesem Bache zufließenden Quellen. Die Quellen sind nach gemeinem, hier zu Lande nicht geändertem Rechte *pars agri*.

Dernburg, Band I § 75 B. Recht III S. 194.

Sie unterstehen der Verfügung des Grundeigentümers, der sie gebrauchen und verbrauchen darf.

Vr. Wassergesetz vom 20. Juni 1876 (G. V. S. S. 285) § 3 ff. insoweit nicht erworbene Privatrechte Anderer eine Abweichung begründen. (Z. f. R. 28, 32, 123.)

Das Recht behandelt sie also als andere Rechtsobjekte wie das — wenn auch aus ihnen hervorgehende — Gewässer in seinem, weiteren öffentlichen Laufe. Das Wassernutzungsrecht des Müllers an diesem erstreckt sich nicht ohne weiteres auf sie. Vergl. R. G. C. 12. 180 (= Seufferts Archiv 40. 181) cfr. dazu Dernburg Pandekten I § 73 R. G. C. 36, 187, 27, 329. (Code civil 16. 229 (A. L. R.) 27, 226. Seufferts Archiv 22, 197, 31, 107. (Wolfenbüttel) Seufferts Archiv 33 (Celle) 34, 92. (Bayern), Seufferts Archiv 34, 267, 26, 255. (Obertribunal) 47, 186, (Kassel) 40, 114, (Darmstadt) und Oberlandesgericht Braunschweig 26. Mai 1903 Dempewolf Gemeinde Holzen.

Darf somit der Grundeigentümer über die Quelle frei verfügen, trotzdem die unterhalb liegenden Mühlen dadurch geschädigt werden, so findet seine Befugnis ihre Grenze, sofern ein beschränkendes Recht eines Dritten insbesondere dazutun ist. Es muß nun aber der Vertrag vom 11. November 1721 dahin ausgelegt werden, daß die Kammer dem Müller Wiechmann nicht bloß habe einräumen wollen das Recht, das bei seiner Mühle ankommende Wasser als Triebkraft zu gebrauchen, sofern auch auf Kammergrund entspringende Quellwasser ihm in dem Bache zufließen zu lassen. Der Landesherr im damaligen Vertrage wurde von der Fürstlichen Kammer zugleich als Inhaber der Kammerforsten wie in seinen Befugnissen zur Erteilung einer Mühlengerechtigkeit vertreten; „staatliche und dominale Verhältnisse unscheidbar vermengt.“ Der Vertrag von 1721 war zugleich die entgeltliche Einräumung eines Nutzungsrechtes an Grundstücken des Kammergutes und staatliche Konzessionierung des Mühlenbetriebes. Es kann nicht die Meinung gewesen sein, daß die Kammer trotz des an Wiechmann eingeräumten Nutzungsrechtes frei über die Quellen sollte verfügen können, denn

Wiechmann oder dessen Nachfolger würden sonst eintretenden Falles um jeden Gegenwert für den von ihnen fortzuzahlenden Wasserfallzins haben gebracht werden können.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Holzmindebache seine Hauptquellen, die das ganze Jahr laufen, erst unterhalb Fohlenplacken hat. Das höher herabkommende Wasser ist bis dahin bereits in Gesteinspalten versickert. Außer den jetzt streitigen Quellen kamen nur noch die des etwas oberhalb liegenden „frischen Loches“ in Betracht. Mag nun noch in früheren der Solling im ganzen noch wasserreicher gewesen sein, so ist bei seiner Höhe und Bodenbeschaffenheit auch für die Zeit von 1721 die Holzminde als ein starker Bach sicher nicht zu bezeichnen gewesen, außerdem aber würde die Kammer die durch intensivere Forstkultur ihrerseits zum großen Teil veranlaßte Austrocknung des Gebirges nicht zum Nachteil der Klägerin geltend machen dürfen.

Ist der Vertrag vom 11. November 1721 in diesem Sinne nach Tren und Glauben auszulegen, so kann es hier wie in dem Falle, welchen das Urteil des Reichsgerichts Seuff. Archiv N. 47 Nr. 261 „erörtert“, nicht darauf ankommen, das eine ausdrückliche Verleihung oder Einräumung von Rechten an den Quellzuströmen nicht geschehen ist. Bei der Geringfügigkeit des Gewässers, das gewöhnlich mit einem oberflächigen Rade ausgenutzt ist, mochten weitere Klauseln umsoweniger geboten erscheinen, als dem Zeitalter die Ableitung von Quellen zu Wasserleitungen noch ganz fern lag, solche Möglichkeiten auszuschließen, also niemand Anlaß hatte.

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, daß sämtliches Wasser der Holzminde, eingeschlossen das der beiden streitigen Quellen, von jeher als Wasserfall auf der klägerischen Mühle genutzt ist. Für Hochwasser standen zwei oberflächige Räder zur Verfügung, bei kleinem und mittlerem Wasser wurde je eines gebraucht. Neuerdings ist erst die Turbine eingerichtet, nach glaubhafter Angabe der Klägerin zu besserer Ausnutzung der Wassermenge, deren Abnahme damals bemerkt worden sei.

Hiernach erscheint es möglich und bei Lage der Sache angebracht, durch ein Teilurteil unter Vorbehalt der Kosten über den Klagantrag 1 und 3 zu entscheiden.

Daß die Triebkraft gemindert, insofern die Klägerin in schätzbarer Weise geschädigt ist, hat die Beweisaufnahme nicht in Zweifel gelassen. Bei der offenbleibenden Entscheidung über den Klagantrag 2 wird sowohl die Höhe der Entschädigung wie die Verjährungsfrage zu prüfen sein.

Noch mag darauf hingewiesen sein, daß in dem Pachtvertrage zwischen der Kammer und der Stadt Holzminde keinerlei dingliche Rechte konstituiert sind, andererseits dem Pächter überlassen ist, mit etwa in Betracht kommenden Dritten sich auf eigene Gefahr und Kosten abzufinden.

(Fortsetzung folgt.)

Meliorationen, Flussregulierungen.

Der Kampf um die Sfar.

Ueber dieses Thema sprach Major v. Donat in einer von der Ortsgruppe des Bundes Deutscher Bodenreformer einberufenen öffentlichen Versammlung. Die vielbesprochenen Pläne des Redners zur Verwertung der Sfarwasserkräfte haben an dieser Stelle wiederholt Besprechung gefunden. Diese Pläne sind in ausführlicher, zum größten Teil heute noch gültigen Form erläutert in einem in der Lindauerischen Verlagsbuchhandlung hier erschienenen Werkchen: „Die Kraft der Sfar“.

Major v. Donat hat sein Projekt erst jüngst in einem Vortrag ausführlich dargelegt. Wir können also das hierüber von ihm Gesagte als bekannt voraussetzen.

Nach Vorführung einer Anzahl von Lichtbildern, welche den Bau und die Fertigstellung von Talsperren veranschaulichten, wie sie namentlich in Schlesien unter außerordentlich hohen

Kostenaufwendungen durchgeführt worden sind, ging dann Redner über zum zweiten Teil seines Vortrages.

Er nahm zunächst Stellung gegen ein anderes zur Ausnützung der Starkkräfte von einem Schweizer Ingenieur aufgestelltes und durch den Darmstädter Oberbaurat Schmiel ausgearbeitetes Projekt: Gegen das Elaborat dieser Herren seien zweierlei gewichtige Einwendungen zu machen: 1. Das nach diesem Projekt beabsichtigte Klappenwehr im Jarsbett bei Wallgau wird im Winter umgewandelt zu einem massiven Eiswall, der noch lange nicht durchgetaut ist, wenn die ersten Frühjahrswasser der Jiar herantosen. Die Klappen könnten dann nicht funktionieren und, da die Anlage in diesem Fall nicht widerstandsfähig genug ist, würden eines Morgens das fest gefrorene Klappenwehr oder einzelne Teile davon in München erscheinen. 2. Jeder bei Vorderriß vorbeischießende Kubikmeter Wasser bedeutet einen Verlust von 2800 Pferdestärken, das heißt, es wären volkwirtschaftlich jährlich pro Kubikmeter Wasser 1,400,000 Mark oder ein Kapital von 35 Millionen Mark für Bayern verloren. Das Schmidsche Projekt würde nur 23,000 Pferdestärken erreichen, würde also um 77,000 Pferdestärken hinter dem Jiar-Walchensee-Kochelsee-Projekt zurückbleiben. Selbstverständlich wären auch die anderen Vorteile des letzteren Planes mit Ausföhrung des Schmidschen Projektes illusorisch.

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken gegen das Schmidsche Projekt bevorzuge die Oberste Baubehörde anscheinend dieses Projekt und verhalte sich ablehnend gegen das seine. Bei seinem Projekte handle es sich in Wirklichkeit um eine Absenkung des Walchenseespiegels um ungefähr sieben Meter und zwar nur zur Winterzeit, nicht um eine Anstauung von 18 Metern. Die Oberste Baubehörde in München glaube, seine Vorschläge los zu werden, indem sie dieselben für „phantastisch“ erklärte; sie habe sich jedoch nicht die Mühe genommen, ihm nur einen einzigen wirklichen Fehler seines Projektes nachzuweisen, obwohl er die Möglichkeit eines Irrtums zugegeben habe. Ein schüchternes Verjuch, auf seine Pläne einzugehen, werde allerdings gemacht. Man beschränkte sich jedoch darauf, in dem ganzen Jiarbett vier Bohrungen von je 25 Meter Tiefe vorzunehmen und wollte daraus ein Urteil über den Untergrund des Jiarbettes gewinnen. Man kam jedoch zu vollständig ungenügenden Resultaten und ließ dann die Sache auf sich beruhen, obwohl sie von größter Bedeutung sei. Es handle sich nämlich darum, zu ergründen, in welcher Tiefe unter dem Schotter der gewachsene Fels beginnt, auf den die Jiaralsperre fundiert werden muß. Er schätze die Stärke dieser Schotterdecke auf mindestens 40 bis 50 Meter. Der Einwand, daß das Jiarthal von der Jalsperre ab bis Wolfratshausen „verdorben“ werde, sei gänzlich unbegründet, ebenso die andere Behauptung, daß große rechtliche Entschädigungsansprüche erwachsen würden (bei den Entschädigungen handle es sich in der Hauptsache eigentlich nur um die Flecksche Papiermühle oberhalb Lenggries).

Auch der Vorhalt, daß durch das außerordentlich zahlreiche Geschiebe (Geröll etc.) der Jiar in kurzer Zeit der Jiarstausee ausgefüllt würde, sei vollständig zurückzuweisen. Die Jiar münde mit der Neigung von $\frac{1}{3}$ Grad (= pro Kilometer sechs Meter Gefälle) in den Stausee ein, besitzt also gar nicht mehr die Kraft, um bedeutenderes Geschiebe in denselben einzuföhren. Außerdem biete die Natur selbst klassische Beispiele, um diese Behauptung zu entkräften. Es sei nur erinnert an den Chiemsee und den Bodensee. Die Geschiebe der Alz und des Rheins bleiben immer noch vor den Seen liegen, ja sogar die künstlichen Eingriffe, die man beim Rhein versuchte, vermochten dies nicht zu ändern. Man könne im Gegenteil durch einfache Maßnahmen die Geschiebe an ganz bestimmten Punkten zur Ablagerung bringen. An Platz hierfür mangle es im Jiarbett nicht; die ganze Jiarthalsohle sei ja ein wüstes Trümmerfeld, das nicht schlimmer werden könne,

wenn das Geschiebe noch zehn Meter höher darin aufgestaut werde. Würden feinsandige Teile und Schuttmassen trotzdem wirklich in den Stausee gelangen, so wären zu seiner Ausfüllung einige tausend Jahre erforderlich und nach je etwa 1800 Jahren müßte die Jalsperre etwas erhöht werden.

Bezüglich dieser Jalsperre selbst und ihrer Sicherheit würden die abenteuerlichsten Vermutungen aufgestellt. Sogar an der hiesigen Obersten Baubehörde mache man sich von ihr gänzlich unrichtige Vorstellungen, insbesondere bezüglich ihrer Länge (800 Meter anstatt 435) und der damit verbundenen geringen Sicherheit. Die beste Entkräftung all' dieser zum Teil gänzlich laienhaften, zum Teil böswilligen Urteile biete die Heranziehung ähnlicher Bauten, die zu dem noch in weit größerem Maßstabe ausgeführt seien, wie beispielsweise die Nil-Sperre bei Assuan mit einer Länge von rund 2000 Meter, welche eine Wassermenge von 1200 Millionen Kubikmeter aufzuhalten hat, während die Jiaralsperre eine solche von 73 Millionen Kubikmeter einschließen würde. Man berechnete die Kosten der Fundierung auf gewachsenen Felsen auf über 50 bis 60 Millionen Mark. Alle diese Angaben seien unrichtig. Die Jalsperre werde in der weitgehendsten Sicherheit mit je nach Bedarf behandeltem bestem Portlandzementbeton auf den gewachsenen Felsen im Untergrund fundiert nach einem vorzüglich erprobten patentierten Verfahren der Firma Dis & Co. in Düsseldorf. Es sei dieses Verfahren hiesigen Autoritäten unbekannt gewesen. Die Kosten der ganzen Anlage, also einschließlich der Fundierungskosten, betragen bei Anwendung dieses Verfahrens und einer Dicke der Jiarshotterdecke von etwa 50 Meter 15 Millionen Mark. Eventuell eintretende Hochwasser könnten der Ausführung dieses Baues nicht sonderlich schaden. Der Sperrenbauer habe eine derartige Entwicklung und Vervollkommnung erfahren, daß jede Gefahr absolut ausgeschlossen sei. Selbstverständlich müsse das Projekt, wenn es die Genehmigung finde, gleich in seinem vollen Umfange ausgebaut werden. Hier anfänglich erst eine kleinere Anlage zu schaffen und diese dann im Bedarfsfalle zu vergrößern, würde nicht nur die Herstellungskosten des Ganzen außerordentlich erhöhen, sondern wäre auch zum Teil undurchführbar, so lasse sich beispielsweise an dem einmal fertig gestellten Jalsperrenfundament später gar nichts mehr ändern. Um sofort einen rentablen Betrieb eröffnen zu können, sei es notwendig, daß die erzeugten Kraftmengen bis zu einem bestimmten Termin für niedrigen Preis fertig angeboten werden. Entsprechende Ankündigungen würden ihren Zweck nicht verfehlen.

Gegen die maßgebenden Behörden erhebt Major v. Donat den Vorwurf, sie behandelten die Angelegenheit mit einer planmäßigen Verschleppung. Vorläufig sollen einmal „Denkschriften“ veröffentlicht werden, zu deren Abfassung noch gar keine Geldmittel bewilligt seien. Die Verantwortung für die Ablehnung seiner Vorschläge suche man zu verteilen und hinüberzuleiten auf eine neu gebildete „Wasserkraftkommission“, zu welcher jedoch nur Leute berufen seien, die sich schon vorher als Parteigänger für das Schmidsche Gegenprojekt betondriert hatten. Auch würden die Verhandlungen dieser „Wasserkraftkommission“, obwohl sie ihre Studien etc. mit öffentlichen Geldern bestreitet, streng geheim gehalten, und das Schweigen — allerdings sehr sonderbarerweise — nur dann rückwärtslos gebrochen, wenn es sich um eine Diskreditierung seines Projektes handle.

Trotz alledem aber habe sich ein belgisch-deutsches Syndikat dazu bereit gefunden, 20 bis 25 Millionen für den Ausbau seines Projektes aufzuwenden, und habe der bayerischen Regierung ein außerordentlich günstiges Angebot unterbreitet, nach welchem u. a. die Jahrespferdestärke zum Preise von 15 Mt. an Interessenten abgegeben werden sollte. Bei den städtischen Elektrizitätswerken in München komme die Jahrespferdestärke auf über 1600 Mark. Unbeschadet aller gegnerischen Mach-

nationen bestehe die Offerte dieses Syndikats noch weiter fort; aber selbst bei Abschwenkung dieser Finanzgruppe habe er noch eine gute Reserve. Man sei im gegnerischen Lager heute schon so weit gekommen, daß man sich verstecke hinter die ehrwürdige Gestalt unseres Regenten. Die Verhandlungen und das Gutachten der „Wasserkraftkommission“ sollen erst publiziert werden, wenn sie durch die allerhöchste Unterschrift unangreifbar gemacht worden seien. Außerdem aber deutet man noch überall geheimnisvoll an, daß das eigentliche Hindernis für die Ausführung seines Projektes die Jagdpassion des Regenten sei. (Rufe: „Hört, hört!“) Diese Ausstreunungen seien in ganz kategorischer Weise zu dementieren. Einmal würde es der Regent in seinem allbekanntem Rechtslichkeitsfönn nimals zulassen, daß wegen ein paar Hirsche ein Werk von höchster volkswirtschaftlicher Bedeutung für Bayern unausgeführt bleibe; anderseits aber — und das sei das beste an der ganzen Sache — komme die beabsichtigte Kartalsperre gar nicht in das k. Jagdrevier, sondern in das Gebiet des Grafen Löring zu liegen.

Das außerordentlich zahlreich erschienene Publikum folgte den Darlegungen des Redners, die besonders im zweiten Teil mit Zitaten aus Bismarcks Reden und Memoiren gewürzt waren, in großer Spannung mit häufigen beifälligen Zurufen und dankte durch losenden Beifall. In der Diskussion hob Dr. Quidde zwei Punkte hervor: Sowohl die Bewohner wie das Stadtbild Münchens leiden unter der Unsicherheit der Ffar. Durch die Ausführung des Donatschen Projektes verschwände für immer alle Hochwassergefahr. Ferner würde die Industrie Münchens und Bayerns einen ungeahnten Aufschwung erhalten. Es wurde allgemein der Wunsch geäußert: Herr Major v. Donat möge seinen Vortrag unbedingt noch einmal in breiter Oeffentlichkeit wiederholen und eventuell im alten Rathausaal sprechen. [An einer offiziellen Entgegnung auf die Aeußerungen v. Donats kann es nach dieser Darlegung nicht fehlen. D. Red.]

(Münchener Neuesten Nachrichten.)



Kleinere Mitteilungen.

Uebersicht

über die neugebildeten Ent-, Bewässerungs- und Drainagegenossenschaften und Deichverbände in Preußen, deren Statut Allerhöchst vollzogen worden ist:

1. Entwässerungsgenossenschaft Kowalewen im Kreise Johannisburg.
2. Meliorationsgenossenschaft Hammer zu Czarnikan im Kreise Czarnikan.
3. Drainagegenossenschaft Uenglingen im Kreise Stendal.
4. Düsseldorf-Gamm-Volmerswerther-Deichverband.

* * *

Die Abstimmung über die Weiseritzalsperren, die gruppenweise in den Tagen vom 11. bis 15. Juni stattgefunden hat, ergab bei 320 Interessenten mit 131 910 Beitragseinheiten eine Mehrheit von 192 Interessenten mit 101 490 Beitragseinheiten gegenüber einer Minderheit von 128 Interessenten mit 30 420 Beitragseinheiten, welche sich gegen das Unternehmen aussprach. Da für die Entschließung des Ministeriums des Innern über die Genehmigung des Plans die Abstimmung nur insoweit von Bedeutung ist, als sich eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Interessen gegen das Unternehmen ausspricht, sind die gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen den übrigen Stimmen gegenüberzustellen. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Ziffern der gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen weder nach der Zahl der Interessenten noch nach der Zahl der Beitragseinheiten mehr als die Hälfte der Gesamtinteressen betragen. Aber auch wenn man noch die 55 Gemeinden und Gutsbezirke mit 51 389 Einheiten, welche die Einheiten der an Gewinnung der Weiseritz als Vorflut interessierten Grundstücksbesitzer übernommen haben, von der Gesamtziffer kürzen wollte, würde sich keine Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen gegen das Unternehmen ergeben. Sonach kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Ministerium des Innern die Genehmigung der Planung aussprechen und zur Bildung einer Zwangsgenossenschaft vorschreiten wird.

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalssperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 9. bis 22. Juni 1907.

Juni	Bevertalsperre.					Lingesetalssperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.	
	Sperren-Inhalt in Laufend.	Auswasserabgabe u. verbänft in Laufend.	Sperren-Abfluß täglich	Sperren-Abfluß täglich	Nieder-schläge	Sperren-Inhalt rund in Laufend.	Auswasserabgabe u. verbänft in Laufend.	Sperren-Abfluß täglich	Sperren-Abfluß täglich	Nieder-schläge	Wasseraustritt während 11 Arbeitstagen am Tage	Ausgleich des Beckens in Seklit.		
	cbm	cbm	cbm	cbm	mm	cbm	cbm	cbm	cbm	mm	Seklit.	Seklit.		
9.	3110	—	2200	12200	—	2185	5	7700	2700	—	1150	—		
10.	3090	20	50700	30700	2,0	2170	15	19400	4400	2,5	4800	1350		
11.	3060	30	40100	10100	—	2160	10	19200	9200	1,2	4400	1350		
12.	3040	20	44300	24300	—	2145	15	19200	4200	2,9	4100	1350		
13.	3010	30	44300	14300	—	2130	15	19200	4200	—	3500	1200		
14.	3000	10	44300	34300	—	2110	20	21700	1700	—	3300	1200		
15.	2990	10	55100	45100	—	2085	25	29900	4900	—	3500	1300		
16.	2990	—	2200	2200	8,8	2085	—	9900	9900	9,9	1170	—		
17.	2960	30	46300	16300	—	2065	20	23600	3600	—	4000	1200		
18.	2910	50	52900	2900	—	2035	30	33900	3900	—	3200	1000		
19.	2860	50	62000	12000	1,0	2000	35	39000	4000	0,7	4000	1100		
20.	2825	35	59600	24600	—	1965	35	39400	4400	—	3200	1200		
21.	2795	30	66800	36800	1,0	1930	35	39400	4400	0,9	2800	800		
22.	2745	50	64400	14400	—	1895	35	39400	4400	—	3500	1400		
		365000	635200	280200	12,8			295000	350900	65900	18,1		14450 = 578000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalsperre 12,8 mm = 286720 cbm.

b. Lingesetalssperre 18,1 mm = 166520 cbm.